

Richtlinie der Stadt Oranienburg zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte Unternehmen, Soloselbständige, Angehörige der freien Berufe, Vereine, Verbände und Initiativen

A. Beschreibung der Soforthilfe

1. Zweck / Ziel der Soforthilfe

Die weltweite Ausbreitung des Corona-Virus hat auch die Stadt Oranienburg erfasst und führt zu wirtschaftlichen Krisenlagen bei Unternehmen, Soloselbständige, Angehörigen der freien Berufe, Vereinen, Verbänden und Initiativen. Die Corona-Soforthilfe ist als freiwillige Zahlung zu gewähren, wenn Vorgenannte aufgrund von Liquiditätsengpässen infolge der Corona-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe besteht nicht.

2. Zielgruppe / Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, Angehörige der freien Berufe und Unternehmen unabhängig ihrer Rechtsform (mit max. 10 Beschäftigten in Vollzeit (Teilzeitkräfte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen) neben dem/der Unternehmer/-in), die

- a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmer oder im Haupterwerb als Angehörige der freien Berufe oder Selbständige tätig sind,
- b) ihre Tätigkeit von einer Betriebs- oder Arbeitsstätte in der Stadt Oranienburg ausüben und
- c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind,

sowie Vereine, Verbände und Initiativen, die in der Stadt Oranienburg ansässig sind.

Der/die Antragstellende versichert, erst durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten zu sein, die seine/ihre Existenz bedrohen.

Im Betrachtungszeitraum der letzten vollen drei Monate vor Antragsstellung übersteigt der Finanzbedarf für feste erwerbsmäßige Verbindlichkeiten wie bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Kreditraten, Leasingraten, Personalaufwand, bzw. bei Soloselbständigen auch der kalkulatorische Unternehmerlohn, die geflossenen und noch zu erwartenden Einnahmen. In der Folge entsteht ein existenzbedrohender Liquiditätsengpass.

Antragsberechtigt sind nur Soloselbständige, Angehörige der freien Berufe, kleine Unternehmen, Vereine, Verbände und Initiativen, die nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren.

3. Art / Höhe der Soforthilfe

Als Art der Soforthilfe ist ein Zuschuss oder ein zinsloses Darlehen möglich. Zuschüsse sind nur möglich, sofern kein Anspruch auf anderweitige Hilfen, insb. Landes- und/oder Bundeshilfen, bestehen. Die Ablehnung der anderweitigen Hilfen ist nachzuweisen.

Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des/der Antragstellenden, bezogen auf die in Ziffer 2 bezeichneten Monate.

Als Höchstbeträge im Rahmen der Soforthilfe gelten für eine/n Antragstellende/n bis zu 5.000 Euro für ein zinsloses Darlehen oder einen Zuschuss (jeweils als Überbrückungs- bzw. als Liquiditätshilfe). Dieser Höchstbetrag bemisst sich am Sach- und Finanzaufwand (bspw. Miete, betriebliche Verbindlichkeiten) des/der Antragstellenden. Personalaufwand/kalkulatorischer Unternehmerlohn wird pauschal mit 500 €/Monat für max. drei Monate angerechnet.

Im Einzelfall kann mit Zustimmung des Härtefallgremiums unter Berücksichtigung des angestrebten Förderzwecks und der zur Verfügung stehenden Mittel auch ein höherer Zuschuss oder ein höheres Darlehen gewährt werden.

Eine Anrechnung auf bereits beantragte Landes- und/oder Bundeshilfen soll vermieden werden.

4. Darlehensbedingungen

- a) Die Tilgung wird mit mindestens 2 Prozent der Kreditsumme pro Monat festgesetzt.
- b) Zinsen werden nicht erhoben.
- c) Das Darlehen kann ab dem Folgemonat nach Valutierung, jeweils zum Monatsende mit dem unter a) genannten Mindesttilgungssatz getilgt werden. Spätestens ein Jahr nach Auszahlung ist mit der Tilgung zum Monatsende zu beginnen.
- d) Sondertilgungen sind zu jeder Zeit in beliebiger Höhe möglich.
- e) Begründete Tilgungsstundungen sind mit besonderer Begründung im Einzelfall möglich.
- f) Sofern das Darlehen vor dem vertraglichen Tilgungsbeginn vollständig getilgt wird, gewährt die Stadt einen Tilgungszuschuss in Höhe von 10 Prozent des gewährten Ursprungdarlehens.
- g) Als Sicherheit tritt der Antragssteller eigene Forderungen gegenüber Dritten (z.B. Guthaben bei der Stadt Oranienburg, Steuerrückzahlungen vom Finanzamt oder Forderungen aus Lieferung und Leistungen) zugunsten der Stadt Oranienburg ab.

B. Verfahren

1. Antragstellung

Anträge sind an die Stadtverwaltung Oranienburg, z. Hd. Herrn Sebastian Stute, Mail: stute@oranienburg.de, Tel: 03301 / 600 6015, Fax: 03301 / 600 99 6015, zu richten.

Antragsformulare sind im Rathaus sowie auf der Homepage der Stadt Oranienburg erhältlich.

2. Bewilligung / Auszahlung

Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Soforthilfe ist die Stadtverwaltung Oranienburg als Bewilligungsstelle.

3. Mitwirkungspflichten

Der/die Antragstellende ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Bewilligungsstelle die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglicher Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Soforthilfe wird als De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt. Der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen gewährt werden darf, ist auf 200.000 Euro innerhalb von drei Jahren begrenzt (die max. Grenze kann ggf. abweichen). Die Kumulierungsregeln der De-minimis-Verordnung sind zu beachten. Die weiteren Bestimmungen der De-minimis-Verordnung sind zu beachten. Der Antragsteller bestätigt, dass er die Grenzen der De-minimis-Verordnung einhält.

4. Prüfung der Verwendung

Die Stadtverwaltung Oranienburg als Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung.

C. Bestandteile

1. Antragsformular
2. Darlehensvertrag

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2021 für ein Jahr in Kraft.

Oranienburg, den 26.02.2021

Alexander Laesicke
Bürgermeister